

**Deutscher  
Gewerkschaftsbund**

**Bundesvorstand**

Berlin, 05.02.2009  
AMP

**Stellungnahme  
des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB)**

**zu den Aspekten aus den Bereichen Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend<sup>1</sup>**

**im Gesetzentwurf  
zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland  
(Konjunkturpaket II, Bundestagsdrucksache 16/11740)**

**zur Anhörung am 9.2.2009**

---

<sup>1</sup> Die Stellungnahme beschränkt sich auf die genannten Bereiche; die Gesamtstellungnahme des DGB zum II. Konjunkturpaket erfolgt für die Anhörung im Haushaltsausschuss am 9.2.09, [www.dgb.de](http://www.dgb.de).

## **Gesamtbewertung:**

Der DGB fordert eine armutsfeste Ausgestaltung von Sozialleistungen. Das Regelsatzsystem im SGB II (Hartz IV) und im SGB XII (Sozialhilfe) entspricht weder in der Höhe der Sätze noch in ihrem Zustandekommen einem transparenten, nachvollziehbaren Verfahren zur Bestimmung des soziokulturellen Existenzminimums. Die vorgesehenen Regelungen zum Kinderbonus und zur Einführung einer zusätzlichen Altersgruppe für 6- bis 13-jährige Kinder bei den SGB II- und SGB XII-Regelsätzen werden begrüßt. Die Verbesserungen sind im Umfang keineswegs ausreichend und können eine systematische Überprüfung des gesamten Regelsatzsystems, und vorrangig für die Kinder, nicht ersetzen. Insbesondere müssen bildungsbezogene Ausgaben in die Regelsatzberechnung einfließen, damit Kinder und Jugendliche aus bildungsferneren Bevölkerungsgruppen nicht in ihrem Ausbildungs- und Berufsweg „abgehängt“ werden.

Ergänzend fordert der DGB deshalb, die Ausbildungschancen, insbesondere von sozial benachteiligten Jugendlichen, zu verbessern. Denn Jugendliche werden schnell zu den ersten Opfern der Konjunkturkrise, wenn sie ohne Ausbildungsplatz bleiben oder nach der Ausbildung nicht übernommen werden. So sollte die auf DGB-Initiative vorgenommene befristete Ausweitung der außerbetrieblichen Ausbildung während der Krise beibehalten werden und Zugangsvoraussetzungen (etwa durch Verzicht einer obligatorischen Vorbereitungsmaßnahme) verstetigt werden.

Die Erhöhung des Kinderregelsatzes für eine Altersgruppe macht eine parallele Erhöhung des Kinderzuschlags notwendig, mindestens aber die Einführung eines Wahlrechts zwischen Kinderzuschlag und Hartz IV-Leistungen. Ansonsten wird ein Teil der Empfängerhaushalte von Kinderzuschlag seinen Anspruch verlieren.

## **Zu den Regelungen im Einzelnen:**

### **1) Art. 1 Einkommenssteuergesetz, Art. 3 Bundeskindergeldgesetz, Art. 5 (Kinderbonus)**

Der DGB begrüßt die einmalige Zahlung eines Kinderbonus' in Höhe von 100 Euro pro kindergeldberechtigtem Kind als kurzfristig wirksamen unbürokratischen Impuls für die Konjunktur. Der Betrag allein ist aber nicht ausreichend, um wirksam eine Konjunkturstimulation zu bewirken. Er könnte deshalb auf 200 Euro pro Kind erhöht werden. Mit den Kindergeldberechtigten kommt der Betrag einer Personengruppe zugute, die eine hohe Konsumneigung aufweist. Der DGB begrüßt die Regelung, wonach der Kinderbonus mit den steuerlichen Kinderfreibeträgen zu verrechnen ist. Eine zusätzliche Entlastung im gehobenen Einkommensbereich über einen Kinderbonus wäre verteilungspolitisch nicht zu rechtfertigen. Im Gegenteil, muss es nach Auffassung des DGB darum gehen, die Schere zwischen nicht armutsfesten Sozialleistungen und steuerlichen Entlastungen für Personengruppen, die ihrer nicht bedürfen, schrittweise zu schließen.

### **2) Art. 8 SGB II Nr. 4, Art. 15 Regelsatz-VO (zusätzliche Altersstufe bei Kinderregelsätzen)**

Der Gesetzentwurf sieht die zunächst bis Ende 2011 befristete Schaffung einer zusätzlichen Altersstufe für 6- bis 13-jährige Kinder im SGB II (Hartz IV) und in der Sozialhilfe in Höhe von 70 % des Eckregelsatz (bisher 60 %) vor. Der DGB begrüßt diese Änderung. Sie kann aber nur ein erster Schritt in einer grundlegenden Überprüfung des gesamten Regelsatzsystems, insbesondere bei den Kindern, sein. Bei der Bemessung der Regelsätze müssen insbeson-

dere kinderspezifische Bedarfe in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Teilhabe am sozialen Leben stärker berücksichtigt werden

Die seit langem bekannten verfassungsrechtlichen Zweifel am Zustandekommen der Regelsätze wurden erst am 27. Januar diesen Jahres bestätigt. Das Bundessozialgericht hat die Hartz IV-Kinderregelsätze für verfassungswidrig erklärt und dies u. a. mit einer nicht ausreichenden Begründung der Ableitung vom Erwachsenenregelsatz begründet.

Der DGB fordert bereits seit langem eigenständige – nicht vom Erwachsenenregelsatz abgeleitete – Kinderregelsätze. Diese Forderung ist mit der jetzt erfolgten Einrichtung einer weiteren Altersgruppe nicht obsolet. Der DGB kritisiert Bemühungen der Bundesregierung, die vorgesehene geringfügige Anhebung des Regelsatzes für einen Teil der Kinder sowohl als politische Antwort auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu instrumentalisieren als auch zusätzlich noch zur Stützung der Konjunktur politisch zu „verkaufen“.

Die in der Begründung zur Änderung der Regelsatzverordnung gemachten Ausführungen zur Stützung der Konjunktur irritieren. Einerseits ist der Erhöhungsbetrag zu gering, um größere konjunkturelle Wirkung zu haben. Vor allem aber spielen konjunkturelle Belange in der Bemessung des soziokulturellen Existenzminimums keine Rolle. Hier geht es um die Bestimmung des soziokulturellen Existenzminimums und nicht um wirtschaftspolitische Erwägungen.

Die in der Begründung genannte Sonderauswertung zur EVS 2003 liegt nicht öffentlich vor. Der DGB fordert eine Offenlegung, einschließlich der vom Bundessozialministerium getroffenen Annahmen zur Auswertung der statistischen Daten. Denn nur im Zusammenwirken von objektiven statistischen Befunden und den zugrunde gelegten Annahmen und normativen Entscheidungen ist eine hinreichende Transparenz bei der Regelsatzbemessung gegeben. So sind z. B. Anzahl und Alter der stichprobenrelevanten Kinder für diese EVS-Auswertung nicht offengelegt.

Für besonders fehlerhaft an der derzeitigen Regelsatzbemessung hält es der DGB, dass die Ausgaben für Bildung überhaupt nicht in die Bemessung einfließen. Auch der Betreuungs- und Erziehungsbedarf muss bei der Bemessung des Existenzminimums berücksichtigt werden, wie das Bundesverfassungsgericht bereits 1998 festgestellt hat. Dies ist aber bisher keinesfalls in ausreichendem Maße geschehen. So werden etwa Ausgaben für Nachhilfe oder die stundenweise Fremdbetreuung etwa für Zeiten von Bewerbungsbemühungen des betreuenden Elternteils bisher nicht im Regelsatz und auch nicht durch einmalige Sonderzahlungen berücksichtigt.

Vorliegende Studien zeigen, dass Kinder aus einkommensschwächeren Haushalten von Entwicklungs- und Bildungschancen anderer Kinder zunehmend abgekoppelt werden<sup>2</sup>. Die Studie der Hans-Böckler-Stiftung zeigt, wie die derzeitige Praxis der Regelsatzbemessung dazu führt, dass bestehende schichtspezifische Unterschiede im Bildungsbereich sich noch verfestigen. So ist beispielsweise der Anteil der 14- bis 17-jährigen Schüler mit Nachhilfeunterricht im obersten Einkommensquintil mit 20 % fast vier Mal so hoch wie im untersten, eher bildungsfernen Quintil. Das heißt, die Entwicklungs- und Bildungschancen von Kindern sind trotz formal gleicher Zugangsmöglichkeiten direkt vom Einkommen der Eltern abhängig. Auch deshalb ist eine stärkere Berücksichtigung von Bildungsausgaben im Rahmen der Regelsatzbemessung unbedingt erforderlich.

Insgesamt hält der DGB die EVS für eine geeignete Basis der Regelsatzbemessung. Auf Grund der überragenden Bedeutung der Regelsatzbemessung für die Festsetzung von Sozialleistungen, aber auch für die steuerlichen Freibeträge, fordert der DGB eine Entscheidung des Gesetzgebers. Diese Frage kann nicht wie bisher auf dem Verordnungswege über

---

<sup>2</sup> Hans-Böckler-Stiftung (Herausgeber); Irene Becker, Konsumausgaben von Familien im unteren Einkommensbereich, November 2007

die Ministerialbürokratie entschieden werden. Zur Vorbereitung der gesetzgeberischen Entscheidung sollte eine unabhängige Expertenkommission eingerichtet werden, die sich mit der Frage der Parameter bei der Auswertung der EVS befasst und hierzu einen Entscheidungsvorschlag unterbreitet. Im Rahmen der Kommission soll auch geprüft werden, ob außer der EVS noch weitere geeignete statistische Auswertungen vorliegen, die zur Regelsatzbemessung heranzuziehen sind.

Der DGB hat bereits bei Einführung von Hartz IV im Jahr 2004 kritisiert, dass damit eine Absenkung der Regelsätze für die Altersgruppe der 7- bis 13-jährigen Kinder verbunden war. Erhielten sie im Bundessozialhilfegesetz noch einen Regelsatz in Höhe von 65 % des Haushaltsvorstands, so beläuft sich dieser seit Anfang 2005 nur noch auf 60 %. Für die 14- bis 17-jährigen Jugendlichen wurde sogar eine Absenkung von 90 % auf 80 % vorgenommen. Das heißt, mit der Einführung von Hartz IV wurden die Regelsätze für die bis 6-Jährigen leicht angehoben, wohingegen die 7- bis 17-Jährigen zum Teil deutliche Verschlechterungen hinnehmen mussten. Insofern ist die jetzt beabsichtigte Anhebung des Regelsatzes für einen Teil der Kinder eher eine Wiederherstellung des Status Quo vor Einführung von Hartz IV als eine wirkliche Verbesserung.

Der DGB widerspricht auch der in der Begründung zur Änderung der Regelsatzverordnung indirekt gemachten Aussage, dass der bisherige Regelsatz für die bis 6-Jährigen von 211 Euro zu hoch sei. Der DGB schlägt zudem vor, die Einrichtung einer eigenen Altersstufe für die 18- bis 24-Jährigen zu prüfen. Es ist nicht ersichtlich, warum ein 24-Jähriger im Haushalt der Eltern lebender junger Erwachsener nicht einen höheren Bedarf hat als etwa ein 14-Jähriger.

Im Zusammenhang mit den politischen Schlussfolgerungen aus dem Urteil des Bundessozialgerichts erneuert der DGB auch seine Forderung nach der Möglichkeit einer Öffnung bei der Regelsatzbemessung in besonderen Fällen. Dieses ist bisher nur im Sozialhilferecht möglich, was vom Bundessozialgericht als Verstoß gegen das Gleichheitsprinzip im Grundgesetz gewertet wurde. Ein solcher Sonderbedarf ist etwa bei besonderen Ausgaben im Zusammenhang mit getrennt lebenden Elternteilen möglich.

#### „Kollateralschaden“ am Kinderzuschlag durch Anhebung des Kinderregelsatzes

Von der Anhebung des Regelsatzes für die 6-bis 13-Jährigen negativ betroffen werden Empfängerhaushalte beim Kinderzuschlag (KiZ), die aufgrund der Erhöhung nicht mehr in der Lage sind, auch mit Einschluss des Kinderzuschlags ihren Lebensunterhalt ohne Hartz IV-Leistungen zu bestreiten. Denn Kinderzuschlag und Hartz IV-Leistungen schließen sich aus; KiZ erhält nur, wer damit unabhängig von Hartz IV wird.

Diesen politischen „Kollateralschaden“ kann nur eine parallele Anhebung des KiZ wirksam verhindert werden. Zumindest aber sollte den betroffenen Familien ein Wahlrecht zwischen Hartz IV-Leistungen und dem Kinderzuschlag eingeräumt werden. Denn viele Familien nehmen lieber die Familienleistung KiZ in Anspruch und notfalls auch finanzielle Abstriche hin, als sich dem Verfahren in den JobCentern auszusetzen.

### **3) Art. 9 Nr. 6 (§ 421t Abs. 6 SGB III, Wiedereinführung der BA-Förderung des dritten Ausbildungsjahrs bei Umschulungen zum Alten- oder Krankenpfleger)**

Der DGB hält die vorgesehene Regelung für problematisch. Damit werden nur Kosten zu Lasten der BA verlagert. Ein Zusammenhang mit der Konjunkturkrise besteht nicht. Zwar wird auch von uns gesehen, dass die Ausbildungsleistungen der genannten Branchen unzureichend sind, dies hat aber vor allem strukturelle Gründe. Die Probleme der Branche können nicht allein aus Mitteln der Bundesagentur für Arbeit gelöst werden. Der Gesetzgeber

sollte vielmehr darauf hinwirken, dass die Einrichtungen selbst mehr ausbilden. Hierfür müssen die Kostenträger die entsprechende Finanzierung sicher stellen.